

# RS Vwgh 2025/1/30 Ro 2024/16/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2025

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1267

ABGB §1269

ABGB §1284

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z3 idF 2010/I/054

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z4

1. ABGB § 1267 heute
2. ABGB § 1267 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1269 heute
2. ABGB § 1269 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1284 heute
2. ABGB § 1284 gültig ab 01.01.1812

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/16/0180 E 8. Februar 1990 VwSlg 6481 F/1990 RS 3 (hier ohne den ersten Satz)

## Stammrechtssatz

Wer einem anderen gegen Entgelt eine lebenslange Rente verspricht, schließt einen Leibrentenvertrag. Der Leibrentenvertrag ist ein Glücksvertrag iwS. Das aleatorische Moment liegt im Abweichen der tatsächlichen Lebensdauer des Rentenberechtigten von der durchschnittlichen Lebenserwartung. Geht man davon aus, daß sich die Höhe der Leibrente einerseits am Wert der Gegenleistung, andererseits an der mutmaßlichen Lebenserwartung des Rentenberechtigten orientiert, so GEWINNT der Rentenberechtigte, wenn er über die erwartete Lebensdauer hinaus am Leben bleibt. Stirbt er früher, hat der Rentenverpflichtete einen Vorteil.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024160022.J02

## Im RIS seit

13.03.2025

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)